

# Zeitschrift Berichte zur Archäologie in Rheinhessen und Umgebung

## Redaktionsstatut

### § 1 Herausgeber und Zweck

- (1) Herausgeber ist der Verein Archäologie in Rheinhessen und Umgebung e.V., vertreten durch den Vorstand.
- (2) Die Zeitschrift ist das wissenschaftliche Organ des Vereins. Die Inhalte darin publizierter Artikel dienen grundsätzlich den satzungsgemäßen Vereinszielen, nämlich der Förderung der archäologischen Forschung in Rheinhessen sowie dessen Nachbarregionen, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie dem Schutz archäologischer Denkmäler.
- (3) Die Zeitschrift dient darüber hinaus als Publikationsort von Jahres- und Kasenbericht des Vorstandes sowie weiteren Beiträgen zu den Aktivitäten des Vereins.

### § 2 Erscheinen und Form der Zeitschrift

- (1) Die Zeitschrift erscheint jährlich, nach Möglichkeit am Jahresende des jeweiligen Jahrganges.
- (2) In unregelmäßigen Abständen können Beihefte bzw. Sonderbände herausgegeben werden. Diese sind von den Regelungen dieses Statuts ausgenommen. Über Form, Aufbau, Inhalt und Redaktion jedes Sonderbandes entscheidet der Vorstand.

### § 3 Redaktion

- (1) Die Redaktion setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören sollten. Zum Ende der Zuständigkeit der Redaktion siehe (5).
- (2) Im Rahmen interner Beratungen und Entscheidungen hat jedes Redaktionsmitglied 1 Stimme. In strittigen Fällen ist bei Stimmengleichheit der Vorstand vermittelnd hinzuziehen.
- (3) Die Redaktion trägt die redaktionelle Verantwortung. Sie arbeitet, mit Ausnahme der unter § 4 (1) bis (4) genannten Punkte, gemäß dem Leitbegriff der redaktionellen Freiheit autonom und frei von Anweisungen des Herausgebers. Insbesondere entscheidet sie über die Annahme von Beiträgen, ist zuständig für das Erstellen allgemeiner Richtlinien, das Einholen, Überarbeiten und Korrigieren der Beiträge, die Kommunikation mit den Autorinnen und Autoren, den Satz sowie die Durchführung des Drucks. Ihr obliegt auch das Erscheinungsbild der Zeitschrift, welches sich am *corporate design* des Vereins orientieren soll.

- (4) Die Redaktion wird gebeten, den Vorstand über den Fortgang der Arbeiten und die geplanten Inhalte der Zeitschrift unterrichtet zu halten.
- (5) Mit der Ablieferung der gedruckten Zeitschrift endet die Zuständigkeit der Redaktion. Ausnahme: Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Nachdruck notwendig sein, wird sie um dessen Durchführung gebeten.
- (6) Die Redaktion ist mit Erscheinen eines Bandes verpflichtet, eine Kopie der Originaldateien zur Archivierung beim Vorstand abzugeben.
- (7) Sie berichtet des Weiteren in der auf die Veröffentlichung der Zeitschrift folgenden Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist für die Finanzierung, die Festlegung des Preises, die Bestimmung der Auflagenhöhe, den Verkauf und die Verbreitung der Zeitschrift zuständig.
- (2) Er ist außerdem für die Gestaltung des Vorwortes verantwortlich. Die Redaktion kann hieran auf Wunsch beteiligt werden.
- (3) Bei eingereichten Beiträgen, deren Inhalte nicht eindeutig den unter § 1 (2) und (3) genannten Punkten entsprechen, ist von der Redaktion frühzeitig der Vorstand hinzuzuziehen. Sollten die Mitglieder des Vorstands zu dem Schluss gelangen, dass der oder die betroffenen Beiträge nicht dem Zweck der Zeitschrift entsprechen oder den Vereinszielen schaden, besteht seitens des Vorstands in Bezug auf deren Annahme ein Vetorecht.
- (4) Der Vorstand erteilt die endgültige Druckfreigabe. Dazu ist ihm mindestens sieben Werktage vor Drucklegung ein Vorabexemplar (bevorzugt als PDF) vorzulegen.
- (5) Bei Bedarf ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um strittige Fragen zu klären.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Das Redaktionsstatut tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit am 16. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Änderungen am Statut können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

Für den Vorstand

Patrick Jung  
(1. Vorsitzender)

Mainz, am 18. Juli 2010